

## 5. Fall / Lösungsskizze

### Strafbarkeit des A:

A nimmt das Auto seiner Eltern ohne deren Einwilligung in Betrieb. Er erfüllt damit den Tatbestand des § 136 Abs 1 StGB, und da er die Tür aufbricht, die Qualifikation des Abs 2 im Hinblick auf die Tatmodalität des § 129 Abs 1 Z 1 StGB. Es liegen keine Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe vor. Da A mit seinen Eltern in gerader Linie verwandt ist, kommt ihm der Strafausschließungsgrund des § 136 Abs 4 StGB zugute. Hausgemeinschaft ist nicht erforderlich. A ist somit nicht nach § 136 StGB zu bestrafen.

A verletzt den Radfahrer schwer. Zu prüfen ist eine Strafbarkeit nach § 88 StGB. Er fährt ohne ausreichenden Seitenabstand (Verstoß gegen die StVO). Der Erfolg ist dieser Sorgfaltswidrigkeit problemlos zuzurechnen, insbesondere dient das Gebot zu ausreichendem Seitenabstand dazu, derartige Unfälle zu verhindern. Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor, allerdings ist er alkoholbedingt nicht in der Lage, den nötigen Seitenabstand einzuhalten. A handelt somit nicht subjektiv sorgfaltswidrig. Allerdings ist auch das betrunken Autofahren objektiv sorgfaltswidrig (Verstoß gegen eine Rechtsnorm). Auch dieser Handlung ist der Erfolg problemlos zurechenbar. Das Verbot, alkoholisiert Auto zu fahren, dient gerade dazu, derartige Unfälle zu verhindern. Hier ist A auch geistig und körperlich in der Lage, sich objektivsorgfaltsgemäß zu verhalten, nämlich nicht zu fahren. Wegen des Erfolges einer an sich schweren Körperverletzung und wegen der Umstände des § 81 Abs 2 StGB – Vorhersehbarkeit des Heimfahrens ist gegeben – haftet A nach § 88 Abs 4 StGB 2. Strafsatz.

Mit dem Weiterfahren erfüllt A vorsätzlich § 94 Abs 1 StGB, da der Radfahrer hilfsbedürftig und A Verursacher der Verletzung ist. Allerdings scheitert die Strafbarkeit an der Subsidiaritätsklausel des § 94 Abs 4.

Mit dem Scheinvertrag täuscht er den Sachbearbeiter der Bank über seine Rückzahlungswilligkeit. Daraufhin kommt es zu einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung, die die Bank am Vermögen schädigt. Der objektive Tatbestand des § 146 StGB ist erfüllt. Da A aber glaubt, das Geld zurückzahlen zu können, fehlt ihm der Vorsatz auf die Vermögensschädigung. A ist daher nicht gemäß § 146 StGB zu bestrafen.

### Strafbarkeit des B:

B hat hingegen den Schädigungsvorsatz und leistet mit dem Scheinvertrag einen Beitrag zu diesem unvorsätzlich begangenen Betrug. Die Lösung dieser Situation ist strittig. Nach dem Teilnahmesystem (Burgstaller) handelt es sich um einen versuchten Beitrag, der e contrario zu § 15 Abs 2 StGB straflos ist. Denn nach diesem System muss der unmittelbare Täter vorsätzlich handeln, damit man sich strafbar mittels Beitrages beteiligen kann.

Folgt man hingegen dem Einheitstätersystem genügt es, dass der unmittelbare Täter den objektiven Tatbestand erfüllt. Dies tut A. B hat einen Beitrag gesetzt, der für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 146 StGB kausal war. Er handelt vorsätzlich und mit Bereicherungsvorsatz. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. B ist demnach nach §§ 12/3, 146 StGB zu bestrafen.

Der Scheinvertrag stellt eine Lugurkunde dar. Strittig ist, ob mit der Verwendung einer Lugurkunde § 147 Abs 1 Z 1 StGB in der Variante „Beweismittel“ erfüllt ist. Sieht man jegliche Urkunden von der Variante „Urkunde“ in dieser Bestimmung abgedeckt, ist die Qualifikation zu verneinen, da der Scheinvertrag weder eine falsche noch eine verfälschte Urkunde ist. Sieht man die Variante „Urkunde“ hingegen nicht als abschließend an, kann man die Lugurkunde unter das „Beweismittel“ subsumieren. Demnach käme diese Qualifikation für B in Betracht. Vorsatz ist gegeben.

Wegen des Schadens ist auch die Wertqualifikation des § 147 Abs 2 StGB erfüllt. B hat auch diesbezüglich Vorsatz. Daher ist B gemäß §§ 12/3, 146, 147/1/1, 147/2 StGB zu bestrafen.

#### Strafbarkeit des C:

C setzt zwar Gewalt ein, um dem A Geld abzunehmen, er handelt aber ohne unrechtmäßigen Bereicherungsvorsatz, da die Gläubiger des A einen Anspruch auf das Geld haben. Eine Strafbarkeit wegen § 142 StGB scheidet daher aus. Sehr wohl ist aber § 105 StGB objektiv erfüllt (Einsatz von Gewalt, abnötigen). C handelt vorsätzlich. Eine Rechtfertigung nach § 3 StGB scheidet aus, da kein Angriff vorliegt. Auch § 105 Abs 2 StGB scheidet aus, da der Einsatz der Gewalt in diesem Fall sittenwidrig ist. Die Gläubiger hätten den Klagsweg zu beschreiten.

Für die Körperverletzung haftet C nach § 83 Abs 1 StGB, und zwar in echter Konkurrenz zu § 105 StGB.